

Titel:

Versäumnis der Frist zur Begründung des Berufungszulassungsantrags

Normenkette:

VwGO § 124a Abs. 4 S. 4

Leitsatz:

Die Versäumnis der Frist zur Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung gem. § 124a Abs. 4 S. 4

VwGO führt zur Unzulässigkeit des Antrags. (Rn. 2) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Unzulässiger Zulassungsantrag, Versäumung der Begründungsfrist, Berufungszulassung, Antrag, Frist, Versäumnis, Wiedereinsetzung

Vorinstanz:

VG München, Urteil vom 24.01.2022 – M 24 K 21.3578

Fundstelle:

BeckRS 2022, 10665

Tenor

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird verworfen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.
- III. Der Streitwert wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

Gründe

1

1. Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg, da er unzulässig ist.

2

Nach § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO sind innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen erstinstanzlichen Urteils die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Diese Frist hat der Kläger versäumt.

3

Das mit ordnungsgemäßer Rechtsmittelbelehrung versehene Urteil des Verwaltungsgerichts wurde den Bevollmächtigten des Klägers laut Empfangsbekenntnis am 1. Februar 2022 zugestellt. Die Begründungsfrist endete daher gemäß § 57 Abs. 2 VwGO, § 222 Abs. 1 ZPO, § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 Alt. 1 BGB mit Ablauf des 1. April 2022. Ein Schriftsatz zur Begründung des Zulassungsantrags ist innerhalb des genannten Zeitraums beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof nicht eingegangen.

4

Der Kläger hat keinen Wiedereinsetzungsantrag gestellt. Tatsachen, die eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 60 VwGO) rechtfertigen könnten, sind auch bei einer Prüfung von Amts wegen nicht zu erkennen.

5

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

6

3. Die Festsetzung des Streitwerts ergibt sich aus § 47 Abs. 3, § 52 Abs. 1 GKG.

7

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO). Mit der Verwerfung des Zulassungsantrags wird das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO).